

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma INDUFLEX GmbH. Abweichende Bedingungen gelten selbst bei Nichtwiderspruch durch uns nicht. Gerichtsstand ist Norderstedt und Erfüllungsort ist Henstedt-Ulzburg, wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

2. Angebote

Alle Angebote und Preislisten sind freibleibend und unverbindlich. Nebenabreden, Zusagen, Garantien und Zusicherungen sind erst mit schriftlicher Bestätigung gültig.

Zwischenverkauf angebotener Waren ist vorbehalten.

Soweit nicht anders vereinbart, halten wir uns an die in unseren Angeboten genannten Preise 60 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

Maßgeblich für die Auslegung der Handelsklauseln (Bsp. EXW FOB CIF) sind die INCOTERMS in Ihrer neuesten Fassung.

3. Preise

Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk, unverpackt, ggf. zuzügl. MWST.

Wird verpackt geliefert, berechnen wir die Verpackung gesondert.

4. Zahlung und Verrechnung

Der Mindestauftragswert beträgt € 50,- (Netto – Warenwert) pro Auftrag.

Bei Warenwerten unter € 100,- (netto) berechnen wir € 30,- Bearbeitungsgebühren.

Bei Erstgeschäften sind wir berechtigt, gegen Vorkasse zu liefern.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu begleichen. Rechnungen für Montagen, Reparaturen oder mit Netto-Warenwert unter € 100,- sind sofort netto fällig.

Ein vereinbartes Skonto setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers zum Zeitpunkt der Skontierung voraus. Die Zahlung hat innerhalb der Fristen so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückhaltung noch zur Aufrechnung.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung fällig zu stellen. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Waren zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

5. Lieferzeiten

Lieferzeiten und –termine sind unverbindlich und gelten als eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb – bei Streckengeschäften unser Werk - verlassen hat.

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

Lieferfristen verlängern sich bei Eintreten von unvorhersehbaren Hindernissen (z.B. Wetter) oder Betriebsstörungen (z.B. Streik) bei uns oder unserer Vorlieferanten um die Dauer bis zu ihrer Behebung. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Wird die Erfüllung des Vertrages für eine Seite unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten.

Wenn nicht ausdrücklich untersagt, sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

6. Lieferung

Soweit nicht anders gewünscht, liegt die Wahl der Versandart bei uns.

Der Versand erfolgt, um kostengünstig zu liefern, frei Haus unter Berechnung der vorauslagten Versandkosten, branchenüblichen Verpackung und Transportversicherung.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelung nehmen wir Verpackung zurück, wenn sie uns vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben wird.

Pakete sind bis max. 800 € versichert.

Transportschäden muss der Empfänger sich durch das Transportunternehmen bestätigen lassen

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an das Transportunternehmen übergeben ist oder unser Lager verlassen hat – bei Streckengeschäften das Lager des Lieferwerkes. Für Versicherung sorgen wir nur dann nicht, wenn der Käufer es ausdrücklich untersagt.

Bei Anfertigungsware sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der Auftragsmenge zulässig

Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Auftragsmenge geschlossen herzustellen oder herstellen zu lassen. Dadurch können Änderungswünsche nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden (oder Sondervereinbarung). Nicht komplett abgerufene Waren aus Abrufaufträgen werden, nach Verstreichen einer angemessenen Frist, als geliefert berechnet.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung – gleich aus welchem Rechtsgrund - einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen. Der Käufer darf die Vorbehaltswaren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern und ist zur Weiterveräußerung oder –verarbeitung der Vorbehaltsware nur berechtigt, wenn er alle Forderungen an uns abtritt. Weiterverwendung erfolgt für uns als Eigentümer (§ 950 BGB), ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die entstehenden Miteigentumsrechte gelten wieder als Vorbehaltsware.

Verpfändung, Sicherungsübereignung oder andere Beeinträchtigungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 50%, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

8. Haftung für Mängel

Der Verkäufer übernimmt die Haftung bis zu einem Höchstwert, der dem Gesamtwert der gelieferten Waren entspricht.

Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Wenn keine Extra-Vereinbarungen über Beschaffung, Güte, Sorte und Maße der zu liefernden Waren getroffen wurden, richten sich die inneren und äußeren Eigenschaften nach den bei Vertragsschluss für diese Teile geltenden EN/DIN Normen, mangels solcher nach Stand der Technik und Handelsbrauch. Aussagen in Zeichnungen, Werbemitteln, sowie Bezugnahme auf Vorschriften und Normen sind keine zugesicherten Eigenschaften, wenn sie nicht schriftlich als solche bezeichnet sind.

Eignungs- und Verwendungsrisiken obliegen dem Käufer.

Ist die Ware mangelhaft, stehen dem Käufer die Mängelrechte nach BGB zu. Die Wahl zwischen Nachbesserung und Nacherfüllung steht uns zu und unerhebliche Mängel berechtigen lediglich zur Minderung des Kaufpreises.

Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die Vorschriften des HGB mit der Maßgabe, dass uns Mängel schriftlich angezeigt werden.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nachbesserung und Ersatzlieferung(Nacherfüllung) übernehmen wir im gesetzlichen Umfang und nur soweit, wie der Wert der mangelfreien Ware mit der Bedeutung des Mangels für uns zumutbar bzw. verhältnismäßig ist.

Ausgeschlossen sind Kosten für Ein- und Ausbau der mangelhaften Ware, für Selbstbeseitigung eines Mangels sowie Mehraufwendungen, wenn die Ware sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

Der Käufer kann sich auf mangelhafte Waren nur berufen, wenn er dem Verkäufer Gelegenheit gibt, sich vom Mangel zu überzeugen, ihm auf Verlangen die Waren oder Proben davon zur Verfügung stellt.

Wir haften - beschränkt für den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden, wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Beratungsverschuldens, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung – auch für leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen – nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Vorstehende Einschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, nicht bei arglistiger Verschweigung von Mängeln, in Fällen zwingender Haftung gem. Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Regeln der Beweislast bleiben hiervon unberührt.

9. Verjährung

Vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware.

Die gilt auch für in Bauwerken verwendete Waren, die deren Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, es wurden schriftlich andere Fristen vereinbart. Unberührt bleibt unsere Haftung bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens und der Gesundheit, sowie die gesetzlichen Ansprüche.

In Fällen von fehlgeschlagenen Nacherfüllungen beginnt keine neue Verjährungsfrist.

10. Urheberrechte

An Angeboten, Zeichnungen und Datenblättern behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur nach Rücksprache mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen müssen auf Verlangen zurückgegeben werden.

Der Käufer übernimmt die Gewähr, dass uns überlassene Zeichnungen, Modelle oder Muster nicht die Schutzrechte Dritter verletzen. Sollte dieser Fall eintreten sind wir berechtigt, ohne Prüfung der Rechtslage, jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich, uns von damit verbundenen Ansprüchen Dritter freizustellen.

11. Versuchsmuster, Formen Werkzeuge

Bestellungen des Käufers zur Auftragsdurchführung sind frei Produktionsstätte, mangelfrei zu liefern, in abgesprochener Menge.

Durch Nichteinhaltung verursachte Kosten oder andere Folgen gehen zu Lasten des Käufers.

Kosten für Werkzeuge, Formen oder Versuchsmuster gehen zu Lasten des Käufers. Diese werden von uns bis max. 2 Jahre nach dem letzten Einsatz verwahrt.

Eigentumsrechte an Formen, Mustern etc., die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, sind zu vereinbaren.

Kosten für Wartung und Pflege trägt der Käufer

Die Haftung beschränkt sich auf die Sorgfalt wie in eigener Sache.